



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im April 2005
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 04/2005 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. **Handbuch für den Personalsachbearbeiter**
2. **Einführung des TVÖD**
3. **Grenzwerte BAT-O-I**
4. **Neue Antragsformulare zur Beantragung einer Betriebsrente oder Sterbegeld**
5. **Sterbegeld**
6. **Sachstand Überleitungen**

1. **Handbuch für den Personalsachbearbeiter**

Wir freuen uns, Ihnen das „Handbuch für den Personalsachbearbeiter“ überreichen zu können. Dieses Handbuch stellt eine ideale Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter von Personal- und Gehaltsstellen dar und wird Ihnen ermöglichen, alle Fragen und Aufgaben aus der Zusatzversorgung zu lösen. Mit heutigem Rundschreiben stellen wir allen unseren Mitgliedern kostenlos die Neufassung in broschierter Form zur Verfügung. Eine Informationsmappe mit kassenspezifischen Ausführungen ist in Vorbereitung, die die allgemeinen Ausführungen des Handbuches durch praktische Beispiele ergänzen und darüber hinaus einen Informationsteil zur Mitgliedschaft beinhalten wird.

2. **Einführung des TVÖD**

2.1 **Arbeitnehmerbeteiligung**

Mit dem Abschluss der Tarifrunde 2005 ist die Anhebung des Bemessungssatzes von derzeit 92,5 % auf 94 % zum 01. Juli diesen Jahres vereinbart worden. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmeranteil an der Finanzierung der Zusatzversorgung von im Moment 0,5 Prozent auf **0,8 Prozent ab dem 01. Juli 2005** steigt.

Dementsprechend sinkt der arbeitgeberfinanzierte Anteil an der Umlage oder am Zusatzbeitrag adäquat zur Erhöhung der Arbeitnehmerbeteiligung um 0,3 %.

Da der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse Brandenburg keine Festlegung zur Zuordnung des Arbeitnehmeranteils getroffen hat, ergeben sich folgende Änderungen ab dem 01. Juli 2005 bei der Finanzierung.

Bei der Zuordnung der Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage wird demnach zu 0,3 % vom Arbeitgeber und zu 0,8 % vom Arbeitnehmer finanziert. Bei der Zuordnung der Arbeitnehmerbeteiligung zum Zusatzbeitrag werden 0,8 % vom Arbeitnehmer und 2,2 % vom Arbeitgeber finanziert. Nichttarifgebundene Arbeitgeber können selbstverständlich eine von der tarifvertraglich festgelegten Arbeitnehmerbeteiligung abweichende Regelung treffen.

- 2 -

2.2 Einmalzahlung

im Rahmen der am 9. Februar 2005 in Potsdam erfolgreich abgeschlossenen Tarifverhandlungen 2005, mit dem die Einführung des TVÖD zum 1. Oktober 2005 beschlossen wurde, haben die Tarifvertragsparteien auch vereinbart, dass die Beschäftigten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber (**West**) für die Jahre 2005, 2006 und 2007 eine Einmalzahlung i. H. v. 300,- € erhalten.

Die **Einmalzahlung** ist sowohl steuer- wie auch sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn, zudem **ist** sie auch **zusatzversorgungspflichtig**.

3. Grenzwerte BAT-O-I

Der monatliche Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage gem. § 76 der Satzung beträgt:

01.01.2005 – 30.06.2005	5.272,77 €
im Monat der Zuwendung	8.520,80 €
01.07.2005 – 31.12.2005	5.358,28 €

Die Höhe des Grenzbetrages im Zuwendungsmonat kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich mitgeteilt werden. Sie erhalten dazu zu gegebener Zeit eine Information.

Die Anwendung dieses Grenzbetrages gilt ausschließlich nur für die Beschäftigungsverhältnisse, welche am 31.12.2001 bestanden haben. Zudem muss in den Monaten Dezember 2001 und Januar 2002 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt über der Höhe der damaligen Grenzbeträge gelegen haben.

4. Neue Antragsformulare zur Beantragung einer Betriebsrente oder Sterbegeld

Beiliegend erhalten Sie je ein Exemplar der neuen Antragsformulare zur Beantragung einer Betriebsrente einschließlich der ZVK-Zusatzrente oder eines Sterbegeldes.

Antrag auf Betriebsrente für Versicherte
Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene
Antrag auf Sterbegeld
Anlage K zum Antrag auf Betriebsrente (zutreffend für Versicherte und Hinterbliebene)
Anlage E zum Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene

Bei Bedarf fordern Sie weitere Exemplare mittels beiliegenden Bestellformulars an. Außerdem werden Ihnen die Anträge auf unserer Internetseite unter „Downloads“ kurzfristig bereitgestellt.

Hinweis:

Nach § 45 Abs. 1 Satzung ZVK ist der Antrag bei Pflichtversicherten über das Mitglied einzureichen. Wir bitten dabei auf die Vollständigkeit des Antrages zu achten, da sich anderenfalls aufgrund von Nachfragen die Bearbeitung verzögert.

Wir bitten um zeitnahe Übersendung der Abmeldungen bzw. der noch nicht vorliegenden Jahresmeldungen, da sich die Bearbeitung anderenfalls verzögert. Bei Erwerbsminderungsrenten bitten wir um Prüfung, ob sich ggf. eine rückwirkende Rentengewährung auf bereits vorliegende Meldungen auswirkt. Bei der Antragstellung sind die Fristen für die Geltendmachung eines Rentenanspruches nach § 52 Abs. 1 Satzung ZVK zu beachten.

5. Sterbegeld

Nach § 75 Satzung ZVK wird Sterbegeld bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 Satzung ZVK alte Fassung) gezahlt. Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld. Beim Tod des Versorgungsrentenberechtigten im Sinne der Satzung alte Fassung sind der überlebende Ehegatte, Abkömmlinge und - falls diese zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben - Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder sterbegeldberechtigt.

Versorgungsrentenberechtigung liegt vor, wenn

- die Wartezeit bei Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt war oder als erfüllt gilt (d. h. nicht bei Fällen nach § 77 a Satzung ZVK – Härtefallregelung für Versicherte im Beitrittsgebiet ohne erfüllte Wartezeit) und
- bei Eintritt des Versicherungsfalles die Pflichtversicherung noch bestanden hat.

Beispiele:

Ende der Pflichtversicherung zum 31.10.2004; Beginn der Altersrente am 01.11.2004

Der Rentenberechtigte ist im Sinne der alten Satzung versorgungsrentenberechtigt. Im Todesfall können die Hinterbliebenen einen Antrag auf Sterbegeld stellen.

Ende der Pflichtversicherung zum 31.10.2003; Beginn der Altersrente am 01.11.2004

Da bei Eintritt des Versicherungsfalles keine Pflichtversicherung mehr bestand, ist der Rentenberechtigte nicht versorgungsrentenberechtigt im Sinne der alten Satzung. Im Todesfall besteht kein Anspruch auf Sterbegeld.

Höhe bei Sterbefällen im Jahr

2002	1.535,00 €
2003	1.500,00 €
2004	1.200,00 €
2005	900,00 €
2006	600,00 €
2007	300,00 €

Die genannten Werte verringern sich entsprechend dem in der Startgutschrift festgestellten Gesamtbeschäftigungsquotienten. Der Anspruch ist innerhalb von 2 Jahren nach Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Eine entsprechende Information erhalten die Rentenberechtigten von uns mit der Rentenentscheidung.

6. Sachstand Überleitung

Für Versicherungszeiten ab dem 01.01.2002 konnte aufgrund bisher noch nicht bestehender Vereinbarungen keine Überleitung vollzogen werden.

6.1 Einzelüberleitung

Wechselt ein pflichtversichert Beschäftigter zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist, so übernimmt die neue Kasse auf Antrag die erworbenen Versorgungspunkte und Versicherungszeiten. Dem einzelnen Versicherten entstehen wie bisher durch den Wechsel des Arbeitgebers keine Nachteile.

VBL

Zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung geschlossen. Gegenstand dieses Überleitungsabkommens ist die gegenseitige *Anerkennung* von zurückgelegten Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung im Hinblick auf die Erfüllung der Wartezeiten. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Wartezeit von 60 Monaten für den Bezug einer Betriebsrente (§ 32 Abs. 1 der ZVK-Satzung) als auch der 120 Monate für die eventuelle Zuteilung von Bonuspunkten für beitragsfrei Pflichtversicherte (§ 66 Abs. 3 der ZVK-Satzung).

Bei Eintritt des Versicherungsfalles zahlt jede Kasse die auf die Pflichtversicherung bei ihr entfallende Betriebsrente. Auch die Anwartschaft auf Betriebsrente wird von der jeweiligen Kasse separat ermittelt und mitgeteilt.

Kommunale- und kirchliche Kassen

Zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. -Fachvereinigung Zusatzversorgung- werden Einzelüberleitungen durch das Überleitungsstatut geregelt. Dem Versicherten entstehen demnach keinerlei Versorgungs-nachteile, sofern der pflichtversichert Beschäftigte zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist, wechselt. Auf Antrag übernimmt die neue Kasse die erworbenen Versorgungspunkte und Versicherungszeiten. Die Versicherung wird bei der neuen Kasse weitergeführt.

Sobald die technische Umsetzung der neuen Überleitungsvereinbarungen erfolgt ist, erhalten die betroffenen Versicherten unaufgefordert weitere Nachricht.

6.2 Gruppenüberleitungen

Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern, die Mitglieder verschiedener Zusatzversorgungskassen sind, Arbeitsverhältnisse von einer Kasse zur anderen übertragen oder bei einer Kasse beendet und bei der anderen neu begründet (z.B. Betriebsübergänge, Fusionen etc.) kann das für die beteiligten Arbeitgeber mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und für den Arbeitnehmer mit Nachteilen verbunden sein.

VBL/ Kommunale- und kirchliche Kassen

Gruppenüberleitung ist sowohl im Überleitungsstatut als auch im Überleitungsabkommen nicht analog der Einzelüberleitung geregelt.

In jedem Einzelfall bedarf es besonderer Regelungen zwischen den beteiligten Arbeitgebern und den Zusatzversorgungskassen. Hierzu ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Zusatzversorgungskasse zu empfehlen. Für diesbezügliche Fragen steht Ihnen Frau Blaschkowitz unter der Rufnummer 03306/7986-20 gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zum Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen